

- (A) Vor einer entsprechenden Entscheidung ist die zuständige Behörde rechtlich zur Prüfung verpflichtet, ob einer Abschiebung rechtliche Gründe entgegenstehen. Der Umstand, dass im Zeitverlauf bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Bleiberecht in Betracht kommen kann, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Anlage 12

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage des Abgeordneten **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/11681, Frage 20):

Aufgrund welcher Erwägungen hält die Bundesregierung die Regelung im Datenaustauschverbesserungsfortentwicklungsgesetz, wonach das Verfahren der Identifizierung und Ersterunterbringung unbegleiteter Minderjähriger nicht länger durch die Jugendämter, sondern durch die Bundespolizei oder in Erstaufnahmeeinrichtungen für Erwachsene erfolgen soll, für vereinbar mit der völkerrechtlichen Pflicht zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie aus der Einschätzung des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., dass zahlreiche Aufnahmeeinrichtungen nicht kindgerecht sind (Pressemitteilung vom 22. März 2017)?

- (B) Bei dem in der Fragestellung genannten Datenaustauschverbesserungsfortentwicklungsgesetz handelt es sich um einen Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, der sich derzeit noch in der Ressortabstimmung befindet. Daher ist zu diesem Vorhaben die Willensbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen und berührt damit die Frage den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der dem parlamentarischen Informationsrecht nicht zugänglich ist.

Anlage 13

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage des Abgeordneten **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/11681, Frage 21):

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16. Februar 2017 (AN 6 K 16.01533), wonach sich „eine gute Bleibeperspektive ... neben der Herkunft des Ausländers aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote auch aus einer belastbaren Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag im Einzelfall ergeben“ kann (Randnummer 15), in Hinblick auf den Zugang von afghanischen und weiteren Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu den Integrationskursen und weiteren Integrationsangeboten, und inwiefern hält sie es für integrationspolitisch sinnvoll, Menschen, die unter anderem angesichts einer langen Verfahrensdauer und einer hohen Anerkennungsquote auf absehbare Zeit in Deutschland bleiben werden, durch den Ausschluss vom Zugang zu den Integrationskursen während des Asylverfahrens den frühzeitigen Erwerb von Deutschkenntnissen deutlich zu erschweren?

Aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach ergibt sich im Hinblick auf den Zugang von Asylbewerbern zu den Integrationskursen und anderen Integrationsangeboten grundsätzlich kein neuer Gesichtspunkt.

- (C) Die aus dem Prozesskostenhilfebeschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16. Februar 2017 – AN 6 K 16.01533 – zitierte Formulierung entstammt fast wörtlich der Begründung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes: „Erfasst sind von Nummer 1 Asylbewerber, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6185, Seite 48).

Die Bundesregierung hält es integrationspolitisch für sinnvoll, jenen Asylsuchenden, bei denen ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist, frühzeitig den Zugang zu den Integrationskursen zu ermöglichen. Deshalb wurden durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz die Integrationskurse für Asylsuchende mit sogenannter guter Bleibeperspektive geöffnet.

Anlage 14

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage des Abgeordneten **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/11681, Frage 22):

Mit welchen Bundesstützpunkten ist die Bundesregierung im Rahmen der Spitzensportförderreform bezüglich einer Schließung im Gespräch, und wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen?

- (D) Die Bundesregierung führt keine Gespräche mit Bundesstützpunkten bezüglich einer Schließung. Der sportfachlich notwendige Bedarf an Bundesstützpunkten wird derzeit sportart- bzw. disziplinspezifisch durch den organisierten Sport ermittelt.

Ein Ziel der Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung ist es, künftig die Standorte als Bundesstützpunkt anzuerkennen, die unseren Kaderathletinnen und -athleten ein Training in ausreichend großen leistungsstarken Trainingsgruppen unter optimalen Trainingsbedingungen ermöglichen.

Anlage 15

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Michael Meister auf die Frage des Abgeordneten **Stephan Kühn** (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/11681, Frage 23):

Plant die Bundesregierung das sogenannte INSIKA-Verfahren in alle Arten von Taxametern zu integrieren, um so Steuerbetrug im Taxigewerbe wirksam zu unterbinden, und, wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, Steuerhinterziehung generell zu unterbinden. Dies gilt auch im Bereich des Taxigewerbes. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Bestimmte technische Verfahren werden dazu jedoch nicht vorgeschrieben. Entscheidend ist, dass die gesetzlichen Anforderungen durch die Unternehmer erfüllt werden. Hierzu zählt insbesondere, dass Buchungen oder sonst erforderliche